

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage 2031  
des Abgeordneten Benjamin Raschke  
der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 6/4887

### **Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf die Frage drei der Kleinen Anfrage Nr. 1868 des Abgeordneten Benjamin Raschke**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: Die Antwort auf die Frage ob und wenn ja welche Projekte mehrfach Gelder aus den Lottomitteln (Kapitel 20 020 Titel 684 59) bekommen haben, wurde nur im Hinblick auf das Jahr 2015 beantwortet. Das MLUL teilt auf seiner Internetseite mit, die Förderung durch Lottomittel sei auf die einmalige Unterstützung von Projekten gerichtet, die im weitesten Sinne auf das Gemeinwohl gerichtetes Handeln widerspiegeln und die in diesem Zusammenhang beispielgebend sowie identitäts- und sinnstiftend wirken. Projekte werden demnach also vom MLUL nur einmal mit Lottomitteln gefördert.

Frage 1: Gibt es für die Einschränkung des MLUL auf eine einmalige Förderung von Projekten durch Lottomittel eine rechtliche Grundlage? Wenn ja, welche?

zu Frage 1: Für die Bewilligung von Mitteln aus Kapitel 20 020 Titel 684 59 (Verteilung von Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterien und Sportwetten des Landes) ist durch Regierungsbeschluss vorgegeben, dass die Mittel für mildtätige, soziale, kulturelle, sportliche oder sonstige in besonderem öffentlichen Interesse liegende Zwecke verwendet werden dürfen. Diesem Regierungsbeschluss zufolge ist die Verwendung der Lottomittel auf die Unterstützung von Einzelprojekten (Projektförderung) gerichtet. Lottomittel sollen nicht Haushaltsmittel ersetzen; eine institutionelle Förderung ist aus diesen Mitteln nicht zulässig. Zudem sind jahresübergreifende Förderungen aus Lottomitteln grundsätzlich ausgeschlossen. Die Ausreichung der Mittel erfolgt als Zuwendung nach § 23 in Verbindung mit § 44 Landeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Darüber hinausgehende spezielle Kriterien für die Ausreichung, beispielsweise in Form einer Förderrichtlinie, bestehen nicht. Bei den Darlegungen des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Projekten aus Lottomitteln auf seiner Website handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Förderrichtlinie; vielmehr

sollen die Hinweise etwaigen Interessenten Hilfestellung geben, insbesondere die Zielrichtung für Förderung von Vorhaben in diesem Bereich zu erkennen.

Frage 2: Was versteht das MLUL in diesem Zusammenhang unter „Projekt“ und wie wird diese einmalige Förderung genau definiert?

zu Frage 2: Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft definiert Projekte als sachlich und zeitlich begrenzte – in der Regel auf ein Haushaltsjahr angelegte – Vorhaben, die eine in sich abgeschlossene Maßnahme darstellen. Projekte unterscheiden sich von institutionellen Förderungen, die auf Dauer angelegt sind.

Frage 3: Gilt diese Einschränkung auch in allen anderen Ministerien oder wurden in den letzten drei Jahren aus Lottomitteln Projekte auch mehrfach gefördert? Wenn ja, welche?

zu Frage 3: Die in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 dargelegten Grundsätze zur Bewilligung von Lottomitteln gelten für alle Ressorts. Nach Mitteilung der Ressorts haben diese in ihrem Geschäftsbereich – bezogen auf die Jahre 2013 bis 2015 – aus den Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterien und Sportwetten in keinem Fall Projekte mehrfach gefördert.